

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

## Begründung.

### A. Ausgaben.

Die Tagung der außerordentlichen Generalsynode dürfte ungefähr die Hälfte des Zeitraums, welchen die letzte ordentliche Generalsynode umfaßte, erfordern. Hiernach wird es für angezeigt erachtet, auch die Hälfte des budgetmäßigen Gesamtbedarfs, welcher für diese Generalsynode angenommen wurde, als vor-  
 ausföchtlichen Aufwand der außerordentlichen Generalsynode festzustellen, wobei bemerkt wird, daß sich auf das  
 thatfächliche Ergebnis der letzten Tagung nicht gestützt werden kann, da die Stellung der Rechnung der General-  
 synodalkasse für 1891 noch nicht erfolgen konnte.

Im Einzelnen wird erläuternd bemerkt:

Tit. I. Wahlen für die außerordentliche Synode finden nicht statt und es ist daher hier die Einstellung  
 eines Betrags nicht erforderlich.

Tit. II. Hier wird der hälftige Budgetsatz für 1891 mit einer kleinen Aufbesserung im Hinblick auf  
 die in gleichem Umfang nötig fallenden Reisekosten der Abgeordneten eingestellt.

Tit. III und IV. Es erscheint angemessen, die Beträge unter diesen Titeln etwas höher anzunehmen, als  
 die hälftigen Budgetsätze für 1891 betragen haben.

### B. Einnahmen.

Tit. I—V. Die Kosten der außerordentlichen Generalsynode sind, wie seither diejenigen der ordentlichen  
 Generalsynoden, von den Fonds für die verschiedenen Landesteile, wobei der Allgemeine Hilfsfond wieder für  
 das Chorstift eintritt, nach dem Bevölkerungsstand der eingepfarrten Evangelischen der betreffenden Landes-  
 gegenden aufzubringen. Dem Budget der Generalsynode von 1891 wurde der Bevölkerungsstand nach der  
 Zählung von 1885 zugrunde gelegt, da dieser Bevölkerungsstand auch der Bemessung der Zuschüsse allgemeiner  
 Fonds zum Aufwand des evangel. Oberkirchenrats für die kommenden Jahre der laufenden Generalsynodal-  
 periode in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1891 (vergl. § 4 der Einnahme in Anlage II zu diesem  
 Gesetz) zugrunde liegt, so ist nach dem gleichen Verhältnis, wie dies für die Generalsynode von 1891 ge-  
 schiehen, die Verteilung des Aufwands für die außerordentliche Generalsynode in dem vorliegenden Entwurf  
 festgestellt.

Hiernach sind bei dem im ganzen hälftigen Aufwand die auf die einzelnen Fonds fallenden Beträge in  
 der hälftigen Höhe der Budgetsätze für 1891 berechnet.